

Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBI S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in der Sitzung vom 19.3.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Grundsatz

Ziel dieser Satzung ist es, durch eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen Transparenz zu schaffen, das Vertrauen zwischen der Bürgerschaft, Verwaltung und Politik weiter zu stärken, die demokratische Diskussionskultur ergebnisorientiert auszubauen und ein positives Umfeld für Investitionen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit der Magistrat nach dieser Satzung zu entscheiden oder zu handeln hat, wird er entweder im Ganzen oder durch ein Mitglied im Rahmen der ihm zugewiesenen Geschäfte tätig (§ 70 Abs. 2 HGO).
- (2) Vorhaben sind alle wesentlichen Entscheidungen mit Ausnahme von Personalentscheidungen und rechtlich gebundenen Entscheidungen. Zu den Vorhaben können insbesondere Entscheidungen über Bauvorhaben der Stadt, die Gestaltung öffentlicher Räume und Gebäude, die Begleitung privater Investitionen durch die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung, verkehrliche Planungen, Vorhaben im Bereich der Schulentwicklung, des Sports und der Integration, die Gründung, der Betrieb, die wesentliche Änderung und die Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO zählen. Einzelne Vorhaben im Sinne von Satz 1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, können im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens für das Gesamtvorhaben bearbeitet werden.
- (3) Zur Bürgerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106 BGB).
- (4) Bürgerschaftsversammlung im Sinne dieser Satzung ist eine Versammlung von Personen, zu der der Magistrat auf Antrag (§ 9 Abs. 1) einlädt. Sie dient der Information und der Aussprache. Sie wird vom Magistrat oder von einer von ihm bestimmten Person geleitet. Findet die Versammlung beschränkt auf einen Ortsbezirk

statt (§ 9 Abs. 4), überträgt der Magistrat die Leitung auf den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin, wenn dieser oder diese dies spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragt.

§ 3. Vorhabenliste

(1) Der Magistrat stellt eine Liste mit Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 an leicht auffindbarer Stelle ins Internet, wenn zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von Personen im Stadtgebiet sich dafür oder dagegen aktiv engagieren oder bei der Art und Weise der Verwirklichung aktiv mitwirken will.

(2) Die Liste enthält

- 1. eine Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Angaben über die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele,
- 2. bei raumbezogenen Vorhaben Angaben zu seiner räumlichen Lage,
- 3. Angaben zu den voraussichtlich betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- eine Beschreibung der beabsichtigten Verfahrenschritte einschließlich solcher zur Beteiligung der Bürgerschaft mit Angaben zum vorgesehenen Zeitpunkt und der Dauer.
- (3) Die Informationen sollen so frühzeitig eingestellt werden, dass Anregungen und Kritik noch berücksichtigt werden können.
- (4) Die Informationen sollen übersichtlich gestaltet sein und einen Anstoß geben, sich mit dem Vorhaben zu befassen. Der Umfang der Informationen soll je Vorhaben nicht größer sein, als dass er bei einem Ausdruck 1:1 die Fläche eines DIN A 4-Blatts einnimmt.
- (5) Die Vorhabenliste ist ständig, mindestens alle drei Monate fortzuschreiben. Werden neue Vorhaben eingestellt, ist auf sie zwei Wochen seit ihrer Aufnahme in die Liste gesondert auffällig hinzuweisen.

§ 4. Instrumente der Bürgerbeteiligung

(1) Der Magistrat fördert die Ziele der Satzung durch die Einräumung von Einsichtsrechten in die Unterlagen zu Vorhaben, die in der Vorhabenliste aufgeführt sind nach Maßgabe von § 6.

- (2) Der Magistrat fördert die Ziele der Satzung, indem er eine elektronische Plattform einrichtet, auf der Vorhaben öffentlich diskutiert werden können.
- (3) Die Bürgerschaft erhält das Recht,
- 1. in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen (§ 8),
- 2. die Durchführung von Bürgerschaftsversammlungen zu verlangen (§ 9),
- 3. Anträge an Organe der Stadt zu stellen (§ 10).
- (4) Der Magistrat bereitet ausgewählte Entscheidungen der Stadt durch vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung (§ 7) und repräsentative Befragungen (Bürgerpanel) vor (§ 11).
- (5) Der Magistrat unterrichtet interessierte Personen auf Wunsch über die Voraussetzungen für die Ausübung der bürgerschaftlichen Rechte nach Abs. 3.

§ 5. Formvorschriften, Einsatz elektronischer Verfahren

- (1) Soweit diese Satzung Schriftform verlangt, gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 3a HVwVfG).
- (2) Darüber sind die Anforderungen an die eigenhändige Namensunterschrift für die Erfüllung von Quoren nach dieser Satzung, insbesondere bei Bürgeranträgen (§ 10) und Anträgen auf eine Bürgerschaftsversammlung (§ 9) auch dann erfüllt, wenn sie mittels eines elektronischen Verfahrens eingereicht werden, das die Anforderungen der folgenden Absätze erfüllt.
- (3) Das elektronische Verfahren erfüllt die Anforderungen für die Anwendung von Abs. 2 dann, wenn sichergestellt ist, dass
- die Identität der zeichnenden Person festgestellt werden kann,
- 2. festgestellt werden kann, ob die zeichnende Person teilnahmeberechtigt ist,
- 3. festgestellt werden kann, ob eine Person doppelt zeichnet,
- 4. festgestellt werden kann, ob sich eine nicht teilnahmeberechtigte Person der Identität einer teilnahmeberechtigten Person bedient,
- 5. die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Datenverarbeitung, insbesondere der Datenschutzgesetze eingehalten werden.

(4) Das elektronische Verfahren erfüllt die Anforderungen von Abs. 2 nur, wenn es von der Stadt eingeführt und betreut wird. Die Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag bleiben bei der Betreuung des Verfahrens unberührt.

II. Beteiligungsverfahren

§ 6. Besonderes Einsichtsrecht

- (1) Jede in Gießen gemeldete Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen, die die Stadt zu einem Vorhaben führt, das in der Vorhabenliste (§ 3) aufgeführt ist. Die Einsicht wird auf formlosen Antrag in Räumen der Stadt gegeben. Die Einsicht ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr zu gewährleisten. Termine außerhalb dieser Uhrzeiten sollen eingeräumt werden, wenn das Bedürfnis dazu glaubhaft gemacht ist. Auf Terminwünsche ist so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (2) Aus Anlass der Einsichtnahme dürfen Kopien gegen Erstattung der Kosten verlangt werden
- (3) Die Akteneinsicht kann nur insoweit verweigert werden, als
- 1. die Unterlagen Informationen enthalten, über die nach § 52 HGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten wäre, insbesondere
- a) soweit die Gewährung von Einsicht gegen Urheberrechtsschutz-, Geheimhaltungsoder Datenschutzvorschriften verstoßen würde,
- b) soweit Vermögensinteressen der Stadt gefährdet oder ihre Prozess- oder sonstige Verhandlungsposition verschlechtert würden,
- c) soweit die Informationen vertraglich geheim zu halten sind,
- 2. soweit durch die Akteneinsicht gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe beeinträchtigt würden.

§ 7. Vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung

Der Magistrat beteiligt die Einwohnerschaft in geeigneter Weise an ausgewählten Vorhaben, für die sich wegen ihrer Bedeutung oder aus anderen Gründen, beispielsweise aus Reaktionen auf die Vorhabenliste nach § 3, in einer Bürgerschaftsversammlung nach § 9 oder aus Bürgerbefragungen nach § 11 das Bedürfnis dazu gezeigt hat. Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.

§ 8. Bürgerfragestunde.

- (1) Alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, können Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.
- (2) Die Eingaben sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Sie müssen drei Werktage vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Eingaben unverzüglich an den Magistrat zur Bearbeitung weiter.
- (4) Der Magistrat nimmt zu der Eingabe Stellung.
- (5) Soweit die Stellungnahme mündlich erfolgen soll, erfolgt sie im Rahmen einer Bürgerfragestunde zu Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses. In diesem Fall hat die Person, die die Eingabe eingereicht hat, das Recht, nach der Stellungnahme des Magistrats zwei Zusatzfragen zu dem Gegenstand der Eingabe zu stellen. Kann die Antwort in der nächsten Sitzung nicht gegeben werden, wird sie in der darauf folgenden Sitzung vorrangig gegeben.
- (6) Soweit die Stellungnahme schriftlich erfolgen soll, muss die Stellungnahme des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Ausschusses erfolgen, die nach dem fristgerechten Eingang der Eingabe stattgefunden hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Stellungnahme unverzüglich an die Person weiter, die die Eingabe eingereicht hat.
- (7) Abs. 1 bis 6 gilt entsprechend auf Ebene der Ortsbezirke mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse der Ortsbeirat, an die Stelle der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin tritt.

§ 9. Bürgerschaftsversammlung

(1) Bürgerschaftsversammlungen nach § 2 Abs. 4 sind durchzuführen, wenn es mindestens ein Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

- (2) Die Bürgerschaftsversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des zulässigen Antrags stattfinden. Die Tagesordnung umfasst alle beantragten Verhandlungsgegenstände, soweit sie rechtlich zulässig sind.
- (3) Die Stadt trifft vor und innerhalb von sechs Wochen nach der Bürgerschaftsversammlung keine abschließende Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand der Bürgerschaftsversammlung. Für begonnene Maßnahmen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Sie ist verpflichtet, die Ergebnisse der Bürgerschaftsversammlung auszuwerten, bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Art des Umgangs mit den Ergebnissen der Bürgerschaftsversammlung in Textform zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
- (4) Abs. 1 bis 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bürgerschaftsversammlung entsprechend § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO beschränkt auf den Ortsbezirk anzuberaumen ist.

§ 10. Bürgerantrag

- (1) Der Magistrat behandelt Anträge, die von mindestens einem Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft unterschrieben sind. In den Ortsbezirken gilt dies entsprechend. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind. Der Antrag muss eine bis drei Personen als Vertrauensperson benennen, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie zu Erklärungen gegenüber der Stadt ermächtigt ist. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.
- (2) Der Magistrat stellt die Zulässigkeit des Antrags und das für die Entscheidung über den Antrag zuständige Organ fest. Zu den Organen in diesem Sinne zählen auch die Ortsbeiräte.
- (3) Zulässige Anträge sind von dem zuständigen Organ bei seiner nächsten nach seiner Geschäftsordnung erreichbaren Sitzung nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Vor einer Entscheidung über den Antrag darf das zuständige Organ keine Maßnahmen treffen, die die Verwirklichung des Antrags ganz oder teilweise unmöglich machen erschweren würden, es sei denn, der Antrag richtet sich gegen eine bereits begonnene Maßnahme. Eine Maßnahme ist begonnen, wenn sie ausgeschrieben ist oder sonst ein vorvertragliches oder vertragliches Schuldverhältnis mit ausführenden oder an der Ausführung interessierten Unternehmen besteht. In diesem Fall entscheidet der Magistrat, ob der Vollzug der Maßnahme bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs ausgesetzt wird.
- (4) Soweit der Antrag eine Vertrauensperson benennt, die in dem zuständigen Organ das Rede- und Antragsrecht hat, erhält diese Person die Rechte eines Antragstellers in

dem zuständigen Organ. Vertrauenspersonen im Sinne von Abs. 1 gelten als Personen im Sinne von § 62 Abs. 6 HGO.

- (5) Das zuständige Organ ist verpflichtet, über den Antrag nach Beratung in der Sache unverzüglich zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Beratung ist in der Niederschrift ausführlich zu dokumentieren.
- (6) Der Magistrat teilt einer der Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung mit, wie über den Antrag entschieden worden ist. Soweit rechtlich zulässig, übersendet er gleichzeitig einen Auszug der Niederschrift über die Beratung des Antrags einschließlich des Abstimmungsergebnisses. Ist über den Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten worden, erhält die Vertrauensperson die Informationen, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Bürgerantrag nach der Geschäftsordnung des für seine Beratung zuständigen Organs behandelt.

§ 11. Befragungen

- (1) Der Magistrat führt anlassbezogen repräsentative Befragungen bei Personen mit Erstwohnsitz in Gießen durch.
- (2) Die Repräsentativität der Umfrage ist zu sichern. Neben den repräsentativ befragten Personen ist zumindest allen Personen, die in Gießen gemeldet sind, Gelegenheit zu geben, sich an der Umfrage zu beteiligen. Deren Äußerungen sind getrennt auszuwerten. Elektronische Kommunikationsmittel sind zu nutzen.
- (3) Die Umfrageergebnisse sind auszuwerten und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadt wägt die Ergebnisse in ihren Entscheidungen mit den übrigen zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen ab.
- (4) Die Stadt gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 12. Auswertung

Der Magistrat wertet die Anwendung der Satzung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten aus und überprüft den Änderungsbedarf. Er berichtet der Stadtverordnetenversammlung 30 Monate nach Inkrafttreten der Satzung über das Ergebnis der Auswertung. Das gilt insbesondere für Verfahren nach § 7.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 19. März 2015

Grabe-Bolz Oberbürgermeisterin